

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über das Eignungsfeststellungsverfahren im Bachelorstudiengang Clean Energy Processes (Bachelor of Science) an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– EFV CEP –**

Vom 28. März 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über das Eignungsfeststellungsverfahren im Bachelorstudiengang Clean Energy Processes (Bachelor of Science) an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – EFV CEP – vom 4. März 2021 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „Hochschullehrerinnen“ durch das Wort „Hochschullehrerin“ ersetzt.
- b) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt; der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5:

„⁴Die Kommission kann für die Durchführung der Einzelgespräche gemäß § 6 Abs. 2 an der Technischen Fakultät hauptberuflich tätige oder aus der Technischen Fakultät heraus pensionierte/emeritierte Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sowie hauptberuflich im Dienst der FAU stehende wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter als Prüfende bestellen, wenn sie gemäß § 9 **ABMPO/TechFak** zur Abnahme von Prüfungen berechtigt sind.“

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird im Klammerzusatz das Wort „Umrechnungsformel“ durch das Wort „Bewertungsskala“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird nach den Worten „gemäß Ziffer“ die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Ziffer 1 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „70“ ersetzt.
 - bb) In Ziffern 2 und 3 wird jeweils die Zahl „25“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Die fachspezifische Einzelnote wird in einen Punktwert auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet, wobei 0 die schlechteste und 100 die beste mögliche Bewertung darstellt.“

bb) Nach Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 bis 6 angefügt:

„³Die Note 4,1 oder schlechter wird mit 0 Punkten bewertet. ⁴Die Skala ist so zu wählen, dass eine gerade noch bestandene fachspezifische Einzelnote mit 70 Punkten bewertet wird (Bewertungsskala s. **Anlage**). ⁵Bei einem Notensystem, das von dem in Deutschland üblichen Notenschema abweicht, erfolgt eine entsprechende Umrechnung gemäß Ziffer 2 der **Anlage**. ⁶Sind die Noten nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht feststellbar, wird die jeweilige Einzelnote mit 70 Punkten bewertet.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „von 70 unterschreitet“ das Zeichen „;“ und die Worte „es gilt § 4 Abs. 1 Satz 2“ angefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Satz 1 gilt entsprechend für Bewerberinnen und Bewerber, deren Durchschnittsnote der HZB schlechter als 2,5 beträgt und die keine fachspezifische Einzelnote gemäß Abs. 1 vorweisen können.“

cc) Satz 3 wird gestrichen.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 6 werden nach den Worten „einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers durchgeführt“ die Worte „oder einer bzw. einem gemäß § 2 Satz 4 bestellten Prüfenden in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers gemäß § 9 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**“ eingefügt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Worten „nach Abs.“ die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Die bzw. der Prüfende des Auswahlgesprächs nach Abs. 2 Satz 6 gibt insoweit einen Vorschlag ab und berichtet der Auswahlkommission über das Gespräch. ⁴Die Auswahlkommission setzt darauf aufbauend die Note und die daraus für das Auswahlgespräch resultierende Punktzahl endgültig fest.“

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „aus beiden Stufen“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Worten „nicht geeignet“ das Zeichen „;“ und die Worte „es gilt § 4 Abs. 1 Satz 2“ angefügt.
5. In § 7 Satz 1 werden nach den Worten „des Eignungsfeststellungsverfahrens ist“ die Worte „auf beiden Stufen“ eingefügt und nach den Worten „Namen der Bewerberinnen“ das Wort „und“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Die bisher einzige Regelung wird zu Abs. 1.
 - b) Nach Abs. 1 (neu) wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Die erste Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden.“
7. Die **Anlage** wird wie folgt geändert:
- a) Ziffer 1 erhält folgende neue Fassung:

”
1. Die Ermittlung des Punktwerts der Durchschnittsnote HZB (gem. § 4 Abs. 2) und der fachspezifischen Einzelnote (gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3) wird anhand der folgenden Bewertungsskala vorgenommen:

Punkte HZB (z. B. deutsche Kollegstufennoten)	Note HZB	Punktewert Durchschnittsnote HZB (gem. § 4 Abs. 2)	Punktewert fachspezifische Einzelnote der HZB (gem. § 5 Abs. 2)
15	1,0	100	100
	1,1	98	99
	1,2	96	98
14	1,3	94	97
	1,4	92	96
	1,5	90	95
13	1,6	88	94
	1,7	86	93
	1,8	84	92
12	1,9	82	91
	2,0	80	90
	2,1	78	89
11	2,2	76	88
	2,3	74	87
	2,4	72	86
10	2,5	70	85
	2,6	68	84
	2,7	66	83
9	2,8	64	82
	2,9	62	81
	3,0	60	80
8	3,1	58	79
	3,2	56	78
	3,3	54	77
7	3,4	52	76
	3,5	50	75
	3,6	48	74
6	3,7	46	73
	3,8	44	72
	3,9	42	71
5	4,0	40	70
	4,1	38	0
	4,2	36	0
4	4,3	34	0
	4,4	32	0
	4,5	30	0
3	4,6	28	0
	4,7	26	0
	4,8	24	0
2	4,9	22	0
	5,0	20	0
	5,1	18	0
1	5,2	16	0
	5,3	14	0
	5,4	12	0
0	5,5	10	0
	5,6	8	0
	5,7	6	0
	5,8	4	0
	5,9	2	0
	6,0	0	0

“

b) Ziffer 2 wird gestrichen und die bisherige Ziffer 3 wird zu Ziffer 2.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 26. Januar 2022 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 28. März 2022.

Erlangen, den 28. März 2022

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 28. März 2022 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. März 2022 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 28. März 2022.